

Gemeinde St. Johann
Landkreis Reutlingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

vom 15. Juni 2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung
- konsolidierte Fassung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. v. 03. Oktober 1983 (BGI. 1983 S. 577), und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. v. 28. Mai 1996 (GBl 1996 S. 481), hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann am 13. Juni 2001 folgende Bestattungsgebührenordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren sind verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. wer die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Genehmigung der Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 20,-- EUR |
| 2. für die Zulassung einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof | 30,-- EUR |
| 3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 30,-- EUR |

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechte an Grabstätten

1.1	Reihengrab (bei Erdbestattung)	710,00 EUR
1.2	Reihengrab (bei Erdbestattung) für Personen unter 10 Jahren	430,00 EUR
1.3	Urnenreihengrab	430,00 EUR
1.4	Anonyme Urnenstätte	335,00 EUR
1.5	Urnenstele	1.195,00 EUR
1.6	Rasenreihengrab	710,00 EUR
1.7	Urnenrasenreihengrab	430,00 EUR
1.8	Familienwahlgrab (zweistellig)	2.750,00 EUR
1.9	Verlängerung Nutzungsdauer pro Familienwahlgrab und Jahr	92,00 EUR
1.10	Urnenwahlgrab	1.375,00 EUR
1.11	Verlängerung Nutzungsdauer pro Urnenwahlgrab und Jahr	46,00 EUR

2. Pflege von Rasengräbern

2.1	Anonyme Urnenstätte	150,00 EUR
2.2	Rasenreihengrab	1.370,00 EUR
2.3	Urnenrasenreihengrab	565,00 EUR

3. Herstellen und Schließen des Grabes

3.1	Erdgrab, einfach breit	785,00 EUR
3.2	Familienwahlgrab (zweistellig)	875,00 EUR
3.3	Kindergrab (Personen bis 10 Jahre, inkl. Tot- und Fehlgeburten)	370,00 EUR
3.4	Urnengrab	125,00 EUR

3.5	Urnenrasengrab	125,00 EUR
3.6	Urnengrab anonym und Urnengemeinschaftsgrab	140,00 EUR
3.7	Urnenstele	80,00 EUR
3.8	Zuschlag zu 3.1 bis 3.7 für die Bestattung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	100 %

4. Bestattungsmanagement

4.1	Bestattungsordner (Verwaltungstätigkeit)	152,00 EUR
4.2	Friedhofsaufsicht	101,00 EUR

<u>5. Benutzung der Friedhofshalle</u>	250,00 EUR
--	------------

6. Sonstige Leistungen

6.1	Benutzung Lautsprecher	70,00 EUR
6.2	Benutzung Senkomat	65,00 EUR
6.3	Benutzung Grabbehang	58,00 EUR
6.4	Benutzung Hügelbehang	116,00 EUR
6.5	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeinen je Hilfskraft und Stunde	Nach tatsäch- lichen Kosten
6.6	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Urnen je Hilfskraft und Stunde	Nach tatsäch- lichen Kosten

§ 6 Kosten der Grabumrandungen

Für das Herstellen (Liefern und Verlegen) der Grabumrandungen (Trittplatten) nach § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung erhebt die Gemeinde folgende Gebühren

a) Reihengrab	820,00 EUR
b) Wahlgrab	915,00 EUR
c) Urnengrab (Einzel-/Wahlgrab)	510,00 EUR

§ 6a Umsatzsteuer

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht der vereinbarten Gebühr erkennt, ist die Gemeinde berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 04. Oktober 1976 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Übersicht der eingefügten Änderungen:

- 1. Änderungssatzung vom 14.12.2010 (Inkrafttreten am 01.01.2011)
- 2. Änderungssatzung vom 24.07.2015 (Inkrafttreten am 01.08.2015)
- 3. Änderungssatzung vom 28.07.2022 (Inkrafttreten am 06.08.2022)